



Satzung

zur Änderung der Anlage vom 28.07.2016 zur Satzung der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 30.04.2019

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die bestehende Anlage vom 28.07.2016 zur Satzung der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 30.04.2019 erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 30.04.2019

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung über die städtischen Kindertageseinrichtungen sind für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren zu erheben. Diese betragen (11-monatige Zahlungsweise):

ab 01.09.2021	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
RG Ü 3	133 €	103 €	69 €	23 €
VÖ Ü 3	166 €	129 €	86 €	29 €
GT Ü 3	333 €	258 €	173 €	58 €
RG U 3	395 €	293 €	199 €	78 €
VÖ U 3	395 €	293 €	199 €	78 €
GT U 3	632 €	469 €	318 €	125 €
Essensgeld	70 €	70 €	70 €	70 €

Begriffe:

RG = Regelgruppe

Ü3 = Kinder über 3 Jahren

VÖ = verlängerte Öffnungszeiten U3 = Kinder unter 3 Jahren

GT = Ganztagesbetreuung

Mit der Umsetzung der Gebührenerhöhung wird gleichzeitig ein Automatismus eingeführt, wonach die Verwaltung ermächtigt ist, im Falle einer Änderung der Landesempfehlungen, diese Änderung auch bei den Gebühren der Kindertageseinrichtung umzusetzen. Für Kinder die bereits im Juni 2021 in den U3 Einrichtungen betreut werden, wird ergänzend beschlossen, dass die Gebührenerhöhung in diesen Fällen ab dem 01.09.2021 nur zu 50 % erfolgt und zum 01.09.2022 auf den dann gültigen vollen Beitragssatz angepasst wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage vom 28.07.2016 zur Satzung der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 29.07.2021

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister